

FAMILIENGARTENVEREIN GIRIZ BIBERIST

Gartenordnung

In der Absicht, dem Gartenareal als Ganzes ein ästhetisch befriedigendes Aussehen zu verleihen, werden über die Anlage und den Unterhalt der Gartenparzellen folgende Vorschriften erlassen:

1. Die Parzellen werden ausschliesslich an in der Region von Biberist wohnhafte Personen und Familien in der Reihenfolge der Anmeldungen abgegeben.
 - 1.1 Von dieser Regelung kann in den unter Art. 4 der Pachtverträge umschriebenen Fällen abgewichen werden.
2. Zwischen den einzelnen Parzellen kann eine Einfriedung, ein Zaun oder ein Lebhag von maximal 100 cm Höhe erstellt werden. Im Übrigen sind nur noch Stellriemen oder Natursteine zulässig.
3. Der Unterhalt der Anlage und der Hauptwege im Gartenareal ist Sache des Vereins. Die Anstösser haben die Seitenwege sauber zu halten.
4. Grenzpfähle dürfen weder entfernt noch versetzt werden.
5. Die einzelnen Parzellen sind stets sauber und so instand zu halten, dass sie jederzeit einen guten Eindruck hinterlassen.
6. Bei der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass die Nachbarn nicht belästigt werden.
 - 6.1 Hochgewachsene, ausdauernde Pflanzen irgendwelcher Art dürfen nicht näher als 1 Meter an die Parzellengrenze gepflanzt werden.
 - 6.2 Je Garten sind höchstens 3 kleinkronige Obstbäume (Pfirsich, Zwetschgen, Pflaumen, Aprikosen, Weichselkirschen) auch mit einer Stammhöhe von über 120 cm zulässig.
 - 6.3 Das Anpflanzen grosser Kronen bildender Obstbäume (Äpfel, Birnen, Süsskirschen) mit einer Stammhöhe über 80 cm ist verboten.
 - 6.4 Alle Obstbäume dürfen nicht näher als 2 Meter an die Parzellengrenze gepflanzt werden.
 - 6.5 Maximal 1/3 der Pachtfläche darf Rasen enthalten. Motorrasenmäher sind gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist es verboten zu mähen.

7. Das Betonieren von Boden und Einfassungsplatten ist erlaubt. Das Betonieren von Wasserbehältern ist verboten.
- 7.1 Das Erstellen eines Massivgrills ist erlaubt, doch darf bei der Benützung nur Holzkohle verwendet werden. Maximalmasse: Breite 90 cm.
- 7.2 Pro Parzelle sind höchstens zwei Wasserbehälter zulässig, wovon jeder im Maximum 600 Liter fassen darf. Und den Boden um mindestens 60 cm überragen muss. Die Wasserbehälter sind stets mit einem festen Deckel zu verschliessen.
8. Die vorhandenen Wasserleitungsanlagen sind mit grösster Schonung zu benützen und dürfen nicht verändert werden. Für Schäden haftet der Verursacher.
- 8.2 Jeder unnötige Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Wassersprenger jeglicher Art sind verboten.
- 8.3 Das Waschen von Werkzeugen und Gegenständen jeglicher Art bei fliessendem Wasser ist nur beim speziellen Brunnen / Einrichtung gestattet.
9. Komposthaufen dürfen nicht den Arealwegen entlang angelegt werden. Ihr Abstand zur Parzellengrenze muss mindestens 50 cm betragen.
10. Couchen dürfen nicht näher als 50 cm zur Parzellengrenze aufgestellt werden. Bewilligt sind auch Hochbeete.
11. Kehricht darf nur in verschlossenen Plastiksäcken, mit Kehrichtmarken versehen, gemäss Kehrichtreglement der Einwohnergemeinde Biberist, deponiert werden. Das Depot befindet sich vorne am Lindenweg. Abfuhr ist am Montag- und Donnerstagnachmittag.
12. Das Verbrennen von Abfällen ist nur gestattet, sofern die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Gerüche, Feuer oder andere Immissionen belästigt wird. Das Verbrennen von Abfällen ist an Werktagen nach 20 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten (Reglement über die Kehrichtbeseitigung Paragraph 2 Absatz 5).

Gartenabfälle und Unkraut können mit dem eigenen grünen Container der Grünabfuhr mitgegeben werden. Die Abfuhr ist jeden Dienstagmorgen. Depot der Container vorne am Lindenweg beim Robidog.
13. Bei der Benützung gemeinsamer WC-Anlagen ist auf grösste Reinlichkeit zu achten. Nach jeder Benützung sind die Eingangstüren abzuschliessen.
- 13.1 Schlüssel werden gegen eine Hinterlage von Fr. 15.—je Schlüssel abgegeben.
14. Jegliche Tierhaltung ist verboten, ebenso kurzfristige Unterbringung von Tieren.
- 14.1 Hunde, Katzen oder andere Kleintiere, die tagsüber ins Areal mitgenommen werden, sind so zu halten, dass keine Belästigung der Nachbarn vorkommt. Hunde sind

innerhalb des Gartenareals stets an der Leine zu führen.

15. Im ganzen Areal ist das Fahren mit jeder Art von Motorfahrzeugen verboten. Zugelassen sind jedoch Zu- und Abfahren schwerer Lasten, wie Baumaterial, Mist, etc. mit Fahrzeugen bis zum Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen.

15.1 Solche Fahrten sind spätestens am Vorabend beim zuständigen Vorstandsmitglied anzumelden.

15.2 Das Velofahren in den Arealwegen ist nur in mässigem Tempo gestattet. Unnötige Spazierfahrten oder unbeaufsichtigte Fahrten (Veloennen, etc.) sind verboten.

15.3 Für allenfalls entstehende Unfälle oder Schäden sind die Fahrzeughalter haftbar.

15.4 Der Vereinsvorstand kann weitere Einschränkungen im Fahrzeugverkehr anordnen.

16. Für die Aufstellung eines neuen, oder die Erweiterung, resp. Abänderung eines bestehenden Gartenhäuschens ist in jedem Fall die Bewilligung der Werkabteilung des Vereins einzuholen (Pläne: Grundriss / Vorder- und Seitenansicht). Diese erteilt die nötigen Weisungen und gibt auf Wunsch Planskizzen kostenlos ab. Die Werkabteilung bestimmt überdies den Standort, wo Gartenhäuschen aufgestellt werden dürfen. Diese Bestimmungen gelten auch für alle Arten von Lauben, Pergolen und ähnlichen Einrichtungen.

16.1 Die Baugesuche sind dem Familiengartenverein vorgängig zur Prüfung vorzulegen.

16.2 Die Häuschen sind ausnahmslos an der nordöstlichen Seite der Parzelle aufzustellen. Der Grenzabstand zwischen Arealgrenze und Hauswand beträgt mindestens 1 Meter.

16.3 Die höchstzulässigen Masse für Gartenhäuschen (maximal überdachte Fläche) betragen:

Länge:	5,00 m,
Breite:	4,00 m, inkl. Dachvorsprung, max. 60 cm
Traufhöhe:	2,60 m, inkl. Dachvorsprung mind. 10 cm
Giebelhöhe:	3,00 m, ab Arealweg gemessen.

16.4 Wohnwagen oder Wohnmobile sind nicht gestattet.

16.5 Als Dachform mit einem Dachvorsprung von maximal 60 cm und minimal 10 cm sind:

- Pultdach (mit max. 20% Gefälle, d.h. 20 cm pro Meter)
- Flachdach
- Satteldach

gestattet.

16.6 Das Fundament (Ortsbeton und Zementrohre) darf bis höchstens 30 cm über den Boden betoniert werden. Alle Arten von Sichtbeton oder Mauerwerk sind untersagt. Für die Bedachung sind Ziegel (braun oder rot), Dachpappe oder vergleichbare Kunststoffe zulässig.

Die Verwendung von ästhetisch schlecht wirkenden oder schlecht verarbeiteten

Altstoffen ist nicht gestattet.

16.7 Die Bauten müssen sich in Proportion, Dachform, Bauart und farblicher Gestaltung in die Umgebung einfügen.

16.8 Bauobjekte, die das Orts-, Strassen- und Landschaftsbild verunstalten oder beeinträchtigen, sind nicht zu genehmigen.

16.9 Jeglicher Anbau, z.B. Werkzeugkasten, gedeckte Lauben, etc. ist untersagt. Werden solche Einrichtungen gewünscht, so sind sie innerhalb der unter Ziffer 16.3. genannten Höchstmassen unterzubringen. Zum ordentlichen Aufbewahren von Bohnenstangen und dergleichen dürfen seitlich oder hinten am Gartenhaus unter dem höchstzulässigen Dachvorsprung offene Gestelle von höchstens 50cm Tiefe angebracht werden.

16.10 Die Einteilung der Häuschen innerhalb der Höchstmasse ist freigestellt. Sofern eine Kochgelegenheit eingerichtet wird, ist deren Umgebung feuersicher zu verschalen.

16.11 Ein Aushub von 3,2 m³ zur Erstellung eines Kellers ist gestattet. Zulässige Höchstmasse: 200 x 200 x 80 cm. Der Zugang muss vom Haus aus erfolgen, das heisst Aussentreppen sind nicht gestattet.

16.12 Sanitäre und elektrische Installationen sind nicht gestattet. Installationen für Wasser und Abwasser dürfen nicht eingerichtet werden.

16.13 Für eine eventuelle Beheizung der Häuschen darf kein Heizöl verwendet werden. Kamine und andere Abzüge sind gestattet.

16.14 Die Gartenhäuschen dürfen nicht zu Wohnzwecken (übernachten) verwendet werden.

17. Der Vereinsvorstand kontrolliert, dass das Aufstellen der Gartenhäuschen gemäss Baugesuch, dem Situationsplan und den Vorschriften gemäss diesem Reglement erfolgt.

18. Tomatenhäuser sind zulässig, sofern sie den nachfolgenden Bedingungen entsprechen:

- Sie müssen einen sauberen Eindruck machen. Altmaterialien, die ästhetisch schlecht wirken, dürfen nicht verwendet werden.
- Die Grundmasse (Maximalmasse) werden wie folgt festgelegt:
Breite: 2,0 m, Höhe: 2,0 m, Länge: 4,5 m.
- Abdeckungen: Dach aus festem Kunststoff oder Couchenfenster. Seiten aus Kunststofffolien oder Couchenfenster.
- Pro Parzelle ist ein Tomatenhaus zulässig.
- Der Grenzabstand darf nicht weniger als 1,0 Meter betragen.
- Nach Beendigung der Ernte (Herbst) sind die Tomatenhäuser zu entfernen. Ausgenommen sind fest montierte Gestelle.

19. Der Vereinsvorstand trifft für die Bewachung, die Überwachung und die Kontrolle des Areals nach seinem Ermessen die geeigneten Vorkehrungen.
 - 19.1 Die Pächter haben die Weisungen der Aufsichtsorgane zu befolgen.
 - 19.2 Der Vorstand kann Arbeiten der Pächter oder ihrer Beauftragten mit sofortiger Wirkung einstellen lassen, wenn diese dessen Regelung widersprechen. Der Beschluss des Vorstandes fordert die 2/3 Mehrheit.

Gegen den Beschluss kann beim Verein Beschwerde geführt werden. Die Vereinsversammlung entscheidet endgültig.
20. Sofern es der Verein als notwendig erachtet, kann er ergänzende oder abweichende Bestimmungen erlassen. Zuständig ist die Vereinsversammlung.
21. Dieses Reglement bedarf der Zustimmung und der Genehmigung des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Biberist. Allfällige Änderungen sind ebenfalls genehmigen zu lassen.
22. Diese Familiengartenordnung ist vom Gemeinderat am 24. März 1986 genehmigt worden.

Biberist, den 11. Januar 2019

Der Präsident: Die Sekretärin:

A. Stuber

R.Bucher